

0/4 Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen Landsturmpflichtigen**

**der Geburtsjahrgänge 1879, 1878, 1877,
1876, 1875, 1874, 1873 und 1872**

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlégitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Erganzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Landesfuhigen-Erganzungsbezirkskommando

am 10. Janner 1917

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen **nach** diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgange haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurucken.

Fur jene, die wegen voribergelender Erkrankung erst zu einem spateren als dem nach den obigen Bestimmungen fur sie geltenden Termin einzurucken haben, gilt der hierfur bestimmte, aus dem Landsturmlégitimationsblatt zu entnehmende Termin.

Die im **Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Militierten der obgenannten Geburtsjahrgange** haben ebenfalls

am 10. Janner 1917

einzurucken.

Die Einruckungspflichtigen haben sich an dem fur sie bestimmten Einruckungstage im allgemeinen **bis spatestens 11 Uhr vor-mittags** einzufinden. Etwas kleinere uberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulassig, wenn sie durch die Verkehrsverhaltnisse begrundet werden konnen.

Falls das im Landsturmlégitimationsblatte bezeichnete l. u. l. Erganzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Landesfuhigen-Erganzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, konnen die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nachstegelegenen l. u. l. Erganzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Landesfuhigen-Erganzungsbezirkskommando einrucken.

Es liegt im Interesse eines jeden einruckenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, selbstbrandbarer Schuhe, Wollwahse, nach Tunlichkeit schalwollene Fustlappen, mindestens zwei brandbare Wahsegarmenturen (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fustlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Gurgel, sowie Futzgenz mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wahse werden — falls diese Sorten fur die militarischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsblichen Preisen verguhet. Die von der Militarverwaltung gegen Entgelt ibernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arars iber. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel fur den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofur eine festgesetzte Vergaltung geleistet wird.

Das Landsturmlégitimationsblatt berechtigt bei der Einruckung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzuge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalkassa der Ausgangsstation abstemplen zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehorde.

Wien, am 27. Dezember 1916.

(Wahllosg.)

